

Rechtssache C-338/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

7. Mai 2024

Vorlegendes Gericht:

Cour d'appel de Rouen (Berufungsgericht Rouen, Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. April 2024

Berufungsklägerin:

LF

Berufungsbeklagte:

SANOFI PASTEUR S.A.

1. Gegenstand und Sachverhalt des Rechtsstreits:

- 1 Am 20. März 2003 wurde die am 7. Januar 1980 geborene LF mit dem Impfstoff Revaxis geimpft, einem Impfstoff gegen Diphtherie, Tetanus und Poliomyelitis, der im Labor von Sanofi Pasteur hergestellt worden war.
- 2 Nach den Angaben von LF litt sie ab 2004 an verschiedenen Symptomen, Infektionen und Schmerzen (in Bezug auf Verdauung, Hals, Schulter, Arme, Hände, Zervikalgien, Harnwegsinfektionen, Lumbalgien, Haarausfall); ab dem 3. Dezember 2005 war sie wiederholt arbeitsunfähig.
- 3 Es wurden verschiedene medizinische Untersuchungen durchgeführt, u. a. am 31. März 2008 eine Muskelbiopsie des linken Deltamuskels, welche eine makrophagische Myofasciitis ergab, die auf Rückstände des in bestimmten Impfungen enthaltenen Inhaltsstoffs Aluminiumhydroxid schließen ließ; aufgrund dieser makrophagischen Myofasciitis wurde LF vom 2. bis 5. April 2013 in einem Krankenhaus behandelt.

- 4 Am 2. Juni 2015 wendete sich LF an die Commission de conciliation et d'indemnisation des accidents médicaux (Ausschuss für Schlichtung und Schadensersatz bei medizinischen Fehlbehandlungen, Frankreich), die ein Gutachten in Auftrag gab.
- 5 Das Sachverständigengutachten kam zu dem Ergebnis, dass sich ihr Zustand am 20. September 2016 stabilisiert habe und keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Impfung mit dem Impfstoff Revaxis die Krankheit, an der LF leide, verursacht habe. Der Ausschuss wies ihren Antrag am 11. Januar 2017 zurück.
- 6 Am 17. und 23. Juni 2020 erhob LF u. a. gegen Sanofi Pasteur Klage vor dem Tribunal judiciaire d'Alençon (Gericht erster Instanz Alençon, Frankreich) auf Ersatz des durch die Impfung erlittenen Schadens. Sie stützte sich dabei sowohl auf die Haftung für fehlerhafte Produkte als auch auf die Verschuldenshaftung.
- 7 Mit Beschluss vom 10. Juni 2021 stellte der mit der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung befasste Richter des Tribunal judiciaire d'Alençon (Gericht erster Instanz Alençon, Frankreich) fest, dass die Forderung von LF gegen Sanofi verjährt sei, und wies ihre Anträge zurück.
- 8 Am 30. Juni 2021 legte LF gegen diesen Beschluss Berufung ein. Mit Urteil vom 31. Mai 2022 bestätigte die Cour d'appel de Caen (Berufungsgericht Caen, Frankreich) den angefochtenen Beschluss im Wesentlichen und erklärte die auf die Haftung für fehlerhafte Produkte und die Verschuldenshaftung gestützten Anträge von LF für unzulässig.
- 9 Mit Urteil vom 5. Juli 2023 hob die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) das Urteil der Cour d'appel de Caen (Berufungsgericht Caen, Frankreich) im Wesentlichen auf und verwies die Sache an die Cour d'appel de Rouen (Berufungsgericht Rouen, Frankreich) zurück.
- 10 Am 18. September 2023 rief LF das vorlegende Gericht an.
- 11 Die vorliegende Rechtssache wirft mehrere Fragen hinsichtlich der Auslegung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (im Folgenden: Richtlinie oder Richtlinie 85/374) auf.
- 12 Zunächst stellt sich die Frage, ob die Regelung der Haftung für fehlerhafte Produkte ausschließlichen Charakter hat. Mit anderen Worten: Kann diese Regelung mit einer anderen Haftungsregelung wie jener über die Verschuldenshaftung kumuliert werden und somit eine Klage wie jene von LF auf der Grundlage beider Regelungen angestrengt werden? Sodann stellt sich im Rahmen der Haftungsregelung für fehlerhafte Produkte die Frage, ob die in Art. 11 der Richtlinie 85/374 vorgesehene Ausschlussfrist von zehn Jahren das Recht auf Zugang zu den Gerichten verletzt. Schließlich stellt sich die Frage nach der Auslegung der in Art. 10 der Richtlinie vorgesehenen dreijährigen Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Haftung für fehlerhafte Produkte

und vor allem nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Frist zu laufen beginnt, insbesondere im Fall einer komplexen, progressiven Krankheit wie der von LF.

2. Rechtlicher Rahmen:

Unionsrecht

Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte

13 Art. 10 sieht vor:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, dass der aufgrund dieser Richtlinie vorgesehene Ersatzanspruch nach Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tage verjährt, an dem der Kläger von dem Schaden, dem Fehler und der Identität des Herstellers Kenntnis erlangt hat [oder hätte] erlangen müssen.

...“

14 Art. 11 bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, dass die dem Geschädigten aus dieser Richtlinie erwachsenden Ansprüche nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt erlöschen, zu dem der Hersteller das Produkt, welches den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat, es sei denn, der Geschädigte hat in der Zwischenzeit ein gerichtliches Verfahren gegen den Hersteller eingeleitet.“

15 Art. 13 sieht vor:

„Die Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund der Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung oder aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung geltend machen kann, werden durch diese Richtlinie nicht berührt.“

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

16 Art. 52 der Charta der Grundrechte bestimmt:

„(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden

Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Verträgen geregelt sind, erfolgt im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen und Grenzen.

(3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.“

17 Art. 47 der Charta bestimmt:

„Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

...“

Französisches Recht

Code civil (Zivilgesetzbuch)

18 Art. 1245-16 des Code civil, mit dem Art. 10 der Richtlinie 85/374 umgesetzt wird, bestimmt:

„Der auf die Bestimmungen dieses Titels gestützte Schadensersatzanspruch verjährt innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kläger von dem Schaden, dem Fehler und der Identität des Herstellers Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.“

19 Art. 1245-15, der Art. 11 der Richtlinie 85/374 umsetzt, bestimmt:

„Außer im Falle eines Verschuldens des Herstellers erlischt dessen Haftung nach diesem Kapitel zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts, durch das der Schaden verursacht worden ist, es sei denn, der Geschädigte hat in der Zwischenzeit ein gerichtliches Verfahren gegen den Hersteller eingeleitet.“

20 Art. 1245-17, der Art. 13 der Richtlinie 85/374 umsetzt, bestimmt:

„Die Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund der Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung oder aufgrund einer besonderen Haftungsregelung geltend machen kann, werden von den Bestimmungen dieses Kapitels nicht berührt.

Der Hersteller haftet weiterhin für die Folgen seines Verschuldens und des Verschuldens der Personen, für die er verantwortlich ist.“

21 Art. 1240 des Code civil bestimmt:

„Jegliche Handlung eines Menschen, durch die einem anderen ein Schaden zugefügt wird, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, diesen zu ersetzen.“

3. Standpunkte der Parteien:

Berufungsklägerin

Zum ausschließlichen Charakter der Regelung der Haftung für fehlerhafte Produkte

22 LF macht geltend, dass sie die Klage gegen Sanofi Pasteur sowohl auf die Haftung für fehlerhafte Produkte nach den Art. 1245 ff. des Code civil als auch auf die Haftung für Verschulden nach den Art. 1240 und 1241 des Code civil stützen könne. Trotz zahlreicher Warnungen über die Wirkungen ihres mit Aluminium versetzten Impfstoffs habe Sanofi Pasteur nach dem Inverkehrbringen von Revaxis nämlich nicht reagiert und weder Studien noch Kontrollen durchgeführt, anhand deren LF eine informierte Entscheidung über die Sinnhaftigkeit einer Impfung, obwohl die Impfung nicht verpflichtend gewesen sei, hätte treffen können.

23 Sanofi Pasteur habe somit eine Pflichtverletzung begangen, die von dem Sicherheitsmangel des Produkts zu unterscheiden sei.

Zum Ausschluss der auf die Haftung für fehlerhafte Produkte gestützten Klage von LF

24 LF trägt vor, dass die in Art. 1245-15 des Code civil vorgesehene Ausschlussfrist von zehn Jahren gegen Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoße, da ihr dadurch das Recht auf Zugang zu den Gerichten genommen werde, in Anbetracht dessen, dass ihre Krankheit komplex und progressiv sei.

25 Die Richtlinie 85/374, die mit den Art. 1245 ff. des Code civil in französisches Recht umgesetzt wurde, sei für den Gesundheitsbereich und den Ersatz für Personenschäden nicht angemessen. Die Zehnjahresfrist könne erst ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, zu dem LF objektiv Kenntnis von ihren Rechten

erlangt habe, d. h. im vorliegenden Fall am 17. Oktober 2016, dem Tag der Vorlage des Sachverständigengutachtens.

Zur Verjährung der Forderung von LF

- 26 LF trägt vor, dass die in Art. 1245-16 des Zivilgesetzbuchs vorgesehene Verjährungsfrist von drei Jahren erst mit Kenntnis von dem Schaden zu laufen begonnen habe, und dieser Zeitpunkt sei dann eingetreten, als sich ihr Zustand stabilisiert habe, da sie einen Personenschaden aufgrund einer progressiven Krankheit erlitten habe.

Berufungsbeklagte

Zum ausschließlichen Charakter der Regelung der Haftung für fehlerhafte Produkte

- 27 Nach der Ansicht von Sanofi Pasteur ist die Myofasciitis eine entzündliche Reaktion eines Muskelgewebes, die bei der Einstichstelle der Impfung lokalisiert sei; die Sachverständigen hätten nie einen Zusammenhang zwischen den von LF behaupteten Beschwerden und der Impfung mit Revaxis hergestellt. Die Auffassungen, auf die LF ihre gegenteilige Ansicht stütze, gingen auf eine Mindermeinung in der Lehre zurück.
- 28 Die Pflichtverletzung, die LF ihr vorwerfe, nämlich mangelnde Sorgfalt oder Überwachung in Bezug auf ihr Produkt nach dessen Inverkehrbringen sei nicht von dem Sicherheitsmangel zu unterscheiden, der auf der Grundlage der Haftung für fehlerhafte Produkte gerügt werde, die hier als einzige anwendbar sei, so dass die von LF wegen Verschuldens angestrebte Schadensersatzklage unzulässig sei.
- 29 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sei ausschließlich die Regelung über die Haftung für fehlerhafte Produkte anwendbar, wenn eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werde, und diese Haftungsregelung sei zwingendes Recht.
- 30 Die einschlägige Rechtsprechung der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof), die sich u. a. aus verschiedenen Urteilen vom 15. November 2023 ergebe, erfordere die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens zu dieser Frage.

Zum Ausschluss der auf die Haftung für fehlerhafte Produkte gestützten Klage von LF

- 31 Die Haftung von Sanofi Pasteur sei erloschen, da seit dem Inverkehrbringen ihres Impfstoffs mehr als zehn Jahre vergangen seien, wobei zu beachten sei, dass LF am 20. März 2003 geimpft worden sei und die von ihr angeführten Beschwerden innerhalb der zehnjährigen Klagefrist aufgetreten seien. Diese Vorschrift ergebe sich aus Art. 11 der Richtlinie 85/374, stehe im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sei in

Art. 1245-15 des Code civil umgesetzt worden und finde auf Impfstoffe und Gesundheitsprodukte Anwendung.

Zur Verjährung der Forderung von LF

- 32 Sanofi Pasteur trägt vor, dass die Klage von LF nach Art. 1245-16 des Zivilgesetzbuchs verjährt sei, der nicht auf die Stabilisierung, sondern auf den Zeitpunkt abstelle, zu dem der Geschädigte Kenntnis von dem Schaden erlangt habe, wobei zu beachten sei, dass nach Einschätzung der Sachverständigen, die LF untersucht hätten, LF an keiner progressiven Krankheit leide, dass die Stabilisierung am 20. September 2016 eingetreten sei und dass LF diesen Stabilisierungszeitpunkt nicht bestreite.

4. Würdigung durch die Cour d'appel de Rouen (Berufungsgericht Rouen, Frankreich)

Zum ausschließlichen Charakter der Regelung der Haftung für fehlerhafte Produkte

- 33 Im Urteil vom 25. April 2002, González Sánchez (C-183/00, EU:C:2002:255), hat der Gerichtshof festgestellt:

„25 Daraus folgt, dass der Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Regelung der Haftung für fehlerhafte Produkte zur Gänze von der Richtlinie selbst festgelegt wird und aus deren Wortlaut, Zweck und Systematik abzuleiten ist.

26 Dazu ist erstens festzustellen, dass die Richtlinie, wie aus ihrer ersten Begründungserwägung hervorgeht, mit der Errichtung einer harmonisierten Regelung der Haftung von Herstellern für die durch fehlerhafte Produkte verursachten Schäden dem Ziel Rechnung trägt, einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsbeteiligten zu gewährleisten, den freien Warenverkehr zu erleichtern und einen unterschiedlichen Verbraucherschutz zu vermeiden.

27 Zweitens enthält die Richtlinie anders als z. B. die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Abl. L 95, S. 29) keine Bestimmung, die die Mitgliedstaaten ausdrücklich ermächtigt, in den durch die Richtlinie geregelten Punkten strengere Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten.

28 Drittens bedeutet der Umstand, dass die Richtlinie bestimmte Ausnahmen vorsieht oder in manchen Punkten auf das nationale Recht verweist, nicht, dass die Harmonisierung in den durch sie geregelten Punkten nicht vollständig ist.

29 Wenn es nämlich den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 15 Absatz 1 Buchstaben a und b und 16 der Richtlinie gestattet ist, von Regelungen der Richtlinie abzuweichen, so betreffen diese eng definierten

Abweichungsmöglichkeiten nur abschließend aufgezählte Punkte. Außerdem unterliegen sie insbesondere einer Beurteilung im Hinblick auf eine umfassendere Harmonisierung, von der in der vorletzten Begründungserwägung der Richtlinie ausdrücklich die Rede ist. Die Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 85/374 (ABl. L 141, S. 20), die durch die Einbeziehung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Geltungsbereich der Richtlinie die Wahlmöglichkeit gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie aufgehoben hat, veranschaulicht dabei dieses fortschreitende Harmonisierungssystem.

30 Vor diesem Hintergrund kann Artikel 13 der Richtlinie nicht dahin ausgelegt werden, dass er den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lässt, eine allgemeine Regelung der Haftung für fehlerhafte Produkte beizubehalten, die von der in der Richtlinie vorgesehenen Regelung abweicht.

31 Die Bezugnahme in Artikel 13 der Richtlinie auf die Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund vertraglicher oder außervertraglicher Haftung geltend machen kann, ist dahin auszulegen, dass die durch die Richtlinie eingeführte Regelung, nach der der Geschädigte gemäß Artikel 4 der Richtlinie Schadensersatz verlangen kann, wenn er den Schaden, den Fehler des Produktes und den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Fehler und dem Schaden beweist, nicht die Anwendung anderer Regelungen der vertraglichen oder außervertraglichen Haftung ausschließt, die wie die Haftung für verdeckte Mängel oder für Verschulden auf anderen Grundlagen beruhen.

32 Auch die Bezugnahme in Artikel 13 auf die Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung geltend machen kann, ist gemäß der dreizehnten Begründungserwägung Satz 3 der Richtlinie dahin zu verstehen, dass damit auf eine besondere Regelung abgestellt wird, die auf einen bestimmten Produktionssektor begrenzt ist (siehe Urteile von diesem Tag in den Rechtssachen C-52/00, Kommission/Frankreich, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 13 bis 23, und C-154/00, Kommission/Griechenland, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 9 bis 19).

33 Dagegen ist davon auszugehen, dass eine Regelung der Herstellerhaftung, die auf derselben Grundlage beruht wie die durch die Richtlinie eingeführte Regelung und nicht auf einen bestimmten Produktionssektor begrenzt ist, unter keine der Haftungsregelungen fällt, auf die Artikel 13 der Richtlinie Bezug nimmt. Diese Bestimmung kann daher in einem solchen Fall nicht geltend gemacht werden, um die Beibehaltung nationaler Vorschriften zu rechtfertigen, die ein höheres Schutzniveau haben als die Vorschriften der Richtlinie.

34 Mithin ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Artikel 13 der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass die Ansprüche, die den durch ein fehlerhaftes Produkt Geschädigten nach dem Recht eines Mitgliedstaats aufgrund einer allgemeinen Haftungsregelung zustehen, die auf derselben Grundlage beruht wie die durch die

Richtlinie eingeführte Regelung, infolge der Umsetzung der Richtlinie in das innerstaatliche Recht des betreffenden Staates eingeschränkt sein können.“

- 34 Bis zum 15. November 2023 war der Standpunkt der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof), dass die Regelung der Haftung für fehlerhafte Produkte, die nicht für den beruflichen Gebrauch bestimmt seien und die auch nicht zu diesem Zweck verwendet würden, die Anwendung anderer Regelungen der vertraglichen oder außervertraglichen Haftung zwar nicht ausschließen, diese Regelungen aber auf anderen Grundlagen als einem Sicherheitsmangel des streitigen Produkts, wie z. B. auf der Haftung für verdeckte Mängel oder auf Verschulden beruhen müssten.
- 35 Mit mehreren Urteilen vom 15. November 2023 (22-21.174, 178, 179, 180) entschied die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof), dass *„der Geschädigte eines auf ein fehlerhaftes Produkt zurückzuführenden Schadens ... den Hersteller auf der Grundlage der zweitgenannten Vorschrift [Art. 1240 des Code civil] wegen eines Ersatzanspruchs haftbar machen [kann], wenn er beweist, dass sein Schaden auf einem Verschulden des Herstellers beruht, z. B. wenn dieser das Produkt in Kenntnis des Mangels weiter im Verkehr hält oder gegen seine Sorgfaltspflicht in Bezug auf die mit dem Produkt verbundenen Risiken verstößt.“*
- 36 Somit stellt sich die Frage nach der Auslegung der in Art. 13 der Richtlinie 85/374 aufgestellten Regel. Die Cour d’appel (Berufungsgericht) legt hierzu die erste Vorlagefrage vor.

Zum Ausschluss der auf die Haftung für fehlerhafte Produkte gestützten Klage von LF

- 37 LF trägt vor, dass Art. 1245-15 des Code civil, mit dem eine europäische Richtlinie umgesetzt werde, mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unvereinbar sei. Daher wird ein nationales Gericht darum ersucht, die Vereinbarkeit einer europäischen Richtlinie, die gemäß Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union supranationale normative Geltung hat, mit Art. 47 der Charta der Grundrechte zu beurteilen.
- 38 Da weder der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union noch die Charta der Grundrechte, noch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten Kollisionsnormen zu diesen beiden Rechtssystemen enthalten, ist der Gerichtshof mit diesem Punkt zu befassen. Hierzu legt die Cour d’appel (Berufungsgericht) die zweite Vorlagefrage vor.

Zur Verjährung der Forderung von LF

- 39 Insoweit verweist die Cour d’appel (Berufungsgericht) auf Art. 10 der Richtlinie 85/374 und Art. 1245-16 des Code civil, mit dem Art. 10 umgesetzt wird.

- 40 Sie erinnert daran, dass die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) im zurückverweisenden Urteil entschieden hat, dass nach Art. 1245-16 des Code civil die auf die Art. 1245 ff. des Code civil gestützte Schadensersatzklage drei Jahre nach dem Zeitpunkt verjähre, zu dem der Kläger von dem Schaden, dem Fehler und der Identität des Herstellers Kenntnis erlangt habe oder hätte erlangen müssen. Im Fall eines Personenschadens sei unter dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Schäden der Zeitpunkt der Stabilisierung zu verstehen, da der Kläger erst dann imstande sei, den Umfang seines Schadens abzuschätzen. Bei einer progressiven Krankheit, bei der die Festsetzung eines Stabilisierungszeitpunkts nicht möglich sei, könne die in der genannten Vorschrift festgelegte Verjährungsfrist nicht zu laufen beginnen.
- 41 In diesem Punkt hatte die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) gegenüber der Cour d'appel de Caen (Berufungsgericht Caen, Frankreich) beanstandet, die auf die Haftung für fehlerhafte Produkte gestützten Anträge von LF deshalb für unzulässig erklärt zu haben, weil LF sich im Jahr 2013 zahlreichen Untersuchungen und Tests hinsichtlich ihrer verschiedenen Krankheiten, von denen die meisten in den Jahren 2004 bis 2007 aufgetreten seien, unterzogen habe und sie daher spätestens am 15. Oktober 2013, dem Tag der letzten ärztlichen Untersuchung, genaue Kenntnis von ihrem Schaden gehabt habe.
- 42 Nach Ansicht der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) hat die Cour d'appel de Caen (Berufungsgericht Caen, Frankreich) dadurch, dass sie zu diesem Schluss gekommen sei, ohne geprüft zu haben, ob sich der Schaden von LF stabilisiert habe und, wenn dies nicht der Fall sei, ob die Krankheit von LF einen progressiven Charakter aufweise, der eine Stabilisierung verhindere, ihre Entscheidung ohne rechtliche Grundlage getroffen.
- 43 Die Cour d'appel de Rouen (Berufungsgericht Rouen, Frankreich) weist darauf hin, dass Art. 1245-16 des Code civil, der Art. 10 der Richtlinie 85/374 umsetzt, so ausgelegt wird, dass der „Zeitpunkt, zu dem der Kläger von dem Schaden ... Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen“ dem Stabilisierungszeitpunkt entspricht. Da die Stabilisierung als der Zeitpunkt definiert wird, ab dem sich der Zustand des Opfers eines Personenschadens nicht weiterentwickelt, kann die in diesen beiden Bestimmungen vorgesehene Verjährung folglich nicht zu laufen beginnen, wenn es sich um eine aus einem fehlerhaften Produkt resultierende, progressive Krankheit handelt.
- 44 Die Auslegung der in Art. 10 der Richtlinie 85/374 aufgestellten Regel ist daher fraglich und erfordert die Anrufung des Gerichtshofs in dieser Frage. Vor diesem Hintergrund legt die Cour d'appel (Berufungsgericht) die dritte Vorlagefrage vor.

5. Vorlagefragen:

- 45 Die Cour d'appel (Berufungsgericht) ersucht den Gerichtshof um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Art. 13 der Richtlinie 85/374/EWG vom 25. Juli 1985 in seiner Auslegung, die sich aus dem Urteil vom 25. April 2002 (Maria Victoria Gonzalez Sanchez gegen Medicina Asturiana SA., C-183/00) ergibt, wonach ein Geschädigter Ansprüche auf der Grundlage anderer vertraglicher oder außervertraglicher Haftungsregelungen geltend machen kann, die auf anderen als den durch die Richtlinie eingeführten Grundlagen beruhen, dahin auszulegen, dass der durch ein fehlerhaftes Produkt Geschädigte vom Hersteller Ersatz seines Schadens auf der Grundlage der allgemeinen Regelung der Verschuldenshaftung verlangen kann, indem er sich insbesondere darauf beruft, dass das Produkt im Verkehr gehalten wurde, dass der Hersteller seiner Sorgfaltspflicht hinsichtlich der mit dem Produkt verbundenen Risiken nicht nachgekommen ist oder dass das Produkt ganz allgemein einen Sicherheitsmangel aufweist?

2. Verstößt Art. 11 der Richtlinie 85/374/EWG vom 25. Juli 1985, wonach die dem Geschädigten aus dieser Richtlinie erwachsenden Ansprüche nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt erlöschen, zu dem das Produkt, auf das der Schaden zurückzuführen ist, in Verkehr gebracht worden ist, gegen die Bestimmungen des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, weil dadurch dem Geschädigten, bei dem ein durch ein fehlerhaftes Produkt verursachter progressiver Schaden entsteht, das Recht auf Zugang zu den Gerichten genommen wird?

3. Kann Art. 10 der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, der als Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist den „Tag“ festsetzt, „an dem der Kläger von dem Schaden ... Kenntnis erlangt hat [oder hätte] ... erlangen müssen“, dahin ausgelegt werden, dass die Frist erst an dem Tag zu laufen beginnt, an dem der gesamte Schaden bekannt ist, insbesondere durch Festsetzung eines Stabilisierungszeitpunkts, der als der Zeitpunkt definiert wird, ab dem sich der Zustand des Opfers des Personenschadens nicht weiterentwickelt, so dass bei einer progressiven Krankheit die Verjährung nicht zu laufen beginnt, und nicht an dem Tag, an dem der Schaden zweifelsfrei aufgetreten ist und mit dem fehlerhaften Produkt in Zusammenhang gebracht werden kann, unabhängig von der späteren Schadensentwicklung?